



# ABÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER MARKTGEMEINDE STRENGBERG

## STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG UMWELTBERICHT zu Grünland-Photovoltaikanlagen

450/2024  
29.04.2024  
Umweltbericht\_2779

## Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG .....	3
1.1.	Stand der örtlichen Raumordnung in Strengberg.....	3
1.2.	Vorgangsweise.....	3
2.	DARSTELLUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES .....	4
3.	UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	5
3.1.	Umweltzustand – Gemeindeumweltdokumentation .....	5
3.2.	Szenarien .....	5
3.2.1.	Nullvariante .....	5
3.2.2.	Rückbau und Rückwidmung.....	6
3.2.3.	Erweiterungsszenario.....	6
3.3.	Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	6
3.4.	Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete 8	
3.5.	Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung von Umweltauswirkungen .....	9
3.5.1.	Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild .....	12
3.5.2.	Auswirkungen auf den Allgemeinen Artenschutz .....	25
3.5.3.	Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und den Bodenverbrauch .....	31
3.5.4.	Blendwirkung.....	32
3.6.	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen .....	33
4.	VARIANTENVERGLEICH .....	34
5.	KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN .....	35
6.	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	35
7.	ZUSAMMENFASSUNG .....	36

# 1. EINLEITUNG

## 1.1. Stand der örtlichen Raumordnung in Strengberg

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde stammt aus dem Jahre 2011 und besteht aus einem Flächenwidmungsplan, einem örtlichen Entwicklungskonzept und einem Verordnungstext. Der Flächenwidmungsplan und das örtliche Entwicklungskonzept liegen auf digitaler Basis vor. Die letzte Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte am 11.05.2023, die letzte Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde am 10.04.2014 beschlossen.

Im Rahmen der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde ein Umweltbericht verfasst.

## 1.2. Vorgangsweise

Die SUP erfolgt für die im örtlichen Raumordnungsprogramm neu zu verankernden Standorte für Photovoltaikanlagen. Die Vorgangsweise ergibt sich aus den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, § 4 Abs. (6):

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsprogrammes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen
- relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsprogrammes
- Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- sämtliche für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete (wie z.B. Europaschutzgebiete)
- für das Raumordnungsprogramm relevante, rechtsverbindlich zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt wurden
- nähere Darstellung der voraussichtlichen erheblichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen
- Kurzdarstellung der geprüften Varianten und eine Begründung der getroffenen Variantenwahl
- Kurzdarstellung der Untersuchungsmethoden und eventuell aufgetretener Schwierigkeiten bei den Erhebungen
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- allgemein verständliche Zusammenfassung

## 2. DARSTELLUNG DER ZIELE UND MASSNAHMEN DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

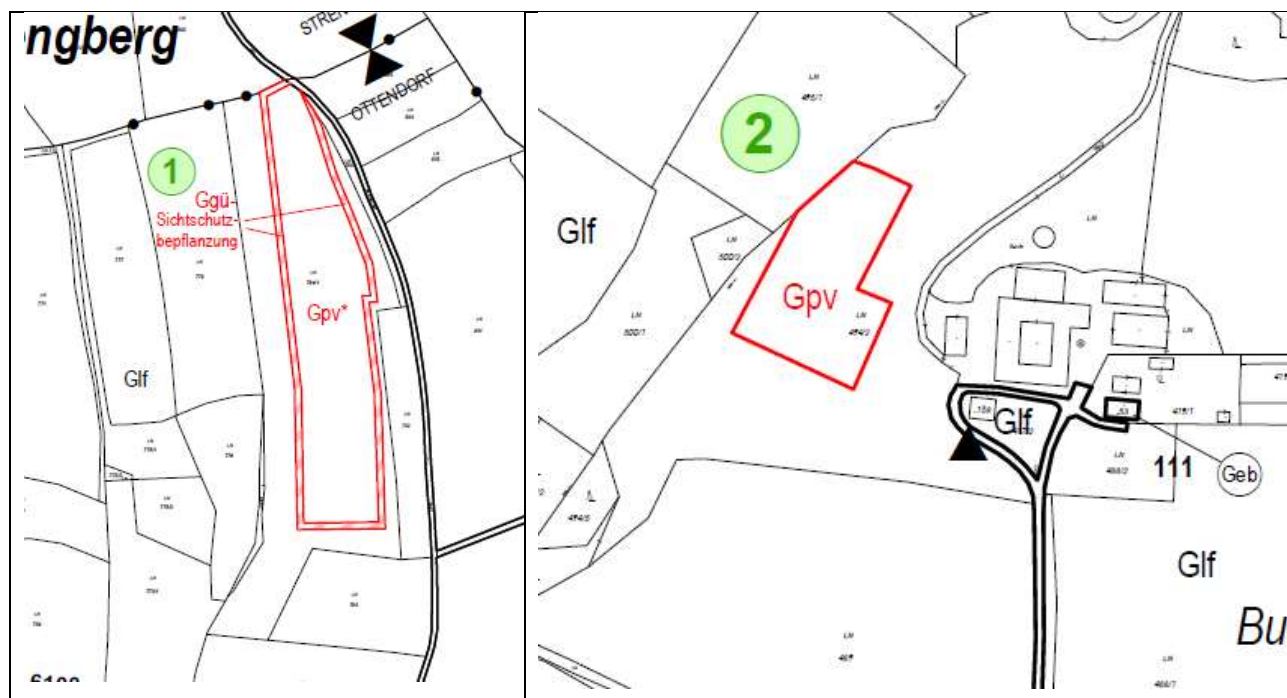
Das örtliche Entwicklungskonzept wird aktuell gerade revidiert, konkrete Zielvorstellungen hinsichtlich der Entwicklung von Photovoltaik-Standorten sind darin nicht verankert.

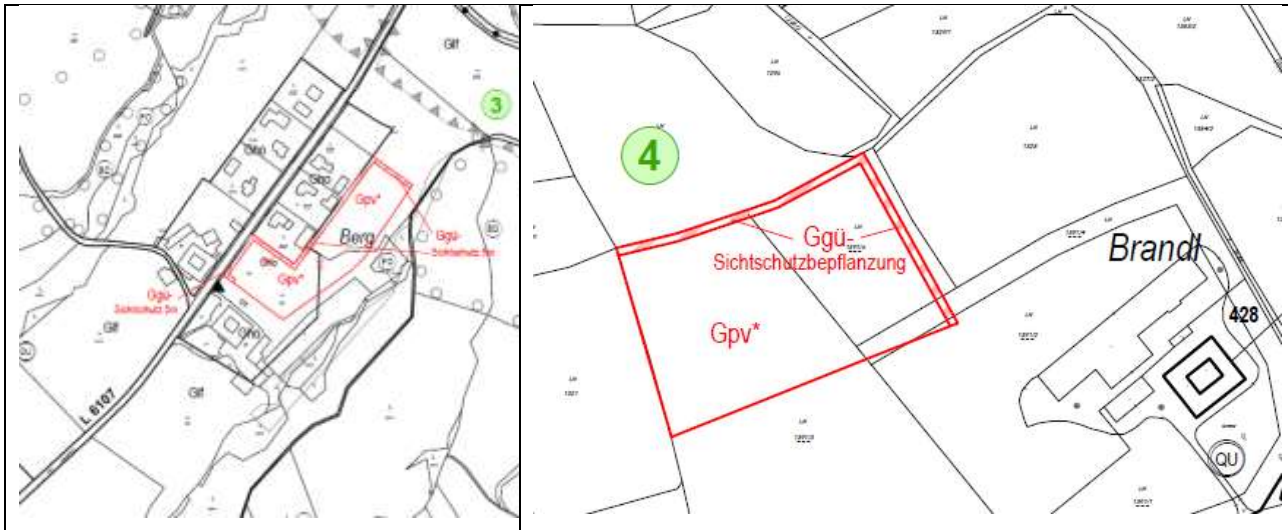
Es gelten für die Gemeinde die im NÖ Raumordnungsgesetz definierten Zielvorstellungen im Zusammenhang mit PV-Widmungen, das sind:

- schonende Verwendung natürlicher Ressourcen
- Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie
- Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz)

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes sieht 4 Standorte vor, wo die Widmung Gpv festgelegt werden soll:

Abbildung 1: Auszug aus der aktuellen Änderungsdarstellung des Flächenwidmungsplanes ÄP 1, 2, 3, 4





### 3. UMWELTZUSTAND, MÖGLICHE ENTWICKLUNGSSZENARIEN UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

#### 3.1. Umweltzustand – Gemeindeumweltdokumentation

Nähere Ausführungen zum Umweltzustand sind der Gemeindeumweltdokumentation zu entnehmen. Sie gibt Aufschluss über den aktuellen Umweltzustand in Bezug auf sämtliche Schutzgüter. Sie wird bei jeder künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt und unterliegt laufender Überarbeitungen.

Die aktuelle Gemeindeumweltdokumentation liegt als eigenständiges Dokument bei den Auflageunterlagen bei und wird hier nicht noch einmal angeführt.

#### 3.2. Szenarien

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes sind im Zuge des Umweltberichts verschiedene Szenarien aufzuzeigen. In der Entwicklungsplanung gibt es generell 3 Szenarien:

- die Nullvariante (keine Veränderungen)
- den Rückbau bzw. Rückwidmung
- Erweiterungen

##### 3.2.1. Nullvariante

Bei der Nullvariante werden keine Widmungen für PV-Standorte in Strengberg durchgeführt. Im Klima- und Energiefahrplan des Landes Niederösterreich spielt der Ausbau der Photovoltaik eine tragende Rolle, will man die Treibhausgas-Emissionen um 36% reduzieren und den Anteil der Elektro-Fahrzeuge deutlich erhöhen. Um den Energiefahrplan auch

umsetzen zu können, müssen auf breiter Basis in zahlreichen Gemeinden entsprechende Standorte entwickelt werden. In Summe werden die geplanten PV-Standorte in Strengberg nur einen unwesentlichen Beitrag zur erneuerbaren Gesamtenergie leisten, jedoch können Einzelprojekte auf günstigen, geeigneten Standorten eine Vorbildwirkung in der Region haben.

- Die Nullvariante wäre eine mögliche Variante, jedoch im Hinblick auf die Energiewende nicht zu empfehlen. Die Möglichkeiten zur Ausstattung eines Standortes mit PV-Anlagen sollten genutzt werden.

### 3.2.2. Rückbau und Rückwidmung

Rückbau oder Rückwidmung von PV-Standorten wäre ein Rückschritt bezüglich des Ausbaues bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieformen und einer Abkehr von der Strategie hin zu einer schrittweisen Eigenversorgung durch elektrische Energie in Form alternativer Erzeugungsformen. Es gibt in Strengberg bereits Flächen gewidmet als Grünland-Photovoltaikanlagen.

### 3.2.3. Erweiterungsszenario

Das Erweiterungsszenario sieht eine Neuwidmung von Grünland-Photovoltaikanlagen vor. Betrachtet man die Nullvariante bzw. die Variante der Rückwidmung, so scheint das Erweiterungsszenario das einzig sinnvolle Szenario, um den künftigen Bedarf an Photovoltaikanlagen in Niederösterreich decken zu können. Jedoch bedarf es bei der Erweiterung bzw. bei Neuwidmungen von Gpv-Flächen einer fundierten Standortanalyse, um die negativen Auswirkungen, die mit der Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen einhergehen können, weitgehend ausschließen zu können.

Die Potentialanalyse, „Strategie Grünland-Photovoltaikanlagen“ mit der Nummer 1/2022 vom 10.01.2022 mit Plannummer 2480 dient der Grundlage als für die Erweiterung der PV-Flächen im Grünland.

## 3.3. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Vom Standort für Photovoltaikanlagen können sich folgende Beeinflussungen ergeben:

ÄP	Änderungsabsicht	Umweltmerkmal	mögliche Beeinflussung
1, 2, 3, 4	Glf, → Gpv*, Ggü-Sichtschutzbepflanzung Glf → Gpv Glf → Gpv*, Sichtschutz 5m	großer Hangwasserfließweg (lt. NÖ Atlas)	keine
		NÖ Artenschutz: intensiv bewirtschaftete Grünflächen und Ackerflächen	Untersuchung erforderlich
		Landschaft, Ortsbild	Untersuchung erforderlich
		Ackerflächen, Bodenbonität	Untersuchung erforderlich
		Potentielle Rutschungsflächen	Untersuchung erforderlich
		Gefahrenzonen WLW	keine

Die erforderlichen Untersuchungen zum Artenschutz, zum Landschafts- und Ortsbild, sowie zum Ackerland werden im Rahmen des gegenständlichen Umweltberichts dokumentiert.

### 3.4. Für das Raumordnungsprogramm relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung sensibler Gebiete

Folgende Themen sind im Gemeindegebiet von Strengberg für Photovoltaikanlagen relevant:

- Allgemeiner Artenschutz
- Hochwasserabflussgebiete
- Hangwassergefährdung
- Extreme Feuchtlagen
- Wildbachgefahrenzonen
- Rutsch- und Sturzprozesse
- Brunnen- und Brunnenschutzgebiete
- Landwirtschaft/Bodengüte
- Landschaftsbild und Ortsbild

Nun wird eine Erstbeurteilung des Gefährdungspotenzials bzw. des Störungspotenzials vorgenommen.

**Tabelle 1: Überschneidung mit gefährdeten oder sensiblen Bereichen**

Änderungspunkte	ÄP 1	ÄP 2	ÄP 3	ÄP 4
NÖ Artenschutz	■	■	■	■
Hochwasserabflussgebiet	■	■	■	■
Wildbachgefahrenzonen	■	■	■	■
Rutsch- und Sturzprozesse	■	■	■	■
Hangwassergefährdung	■	■	■	■
Brunnenschutzgebiet	■	■	■	■
Altlasten- und Verdachtsflächen	■	■	■	■
Landwirtschaft/Bodengüte	■	■	■	■
extreme Feucht- oder Schattenlage	■	■	■	■
Ortsbild	■	■	■	■
Landschaftsbild	■	■	■	■

■ keine Überlagerung mit sensiblen Gebieten – keine weitere Auseinandersetzung erforderlich

■ Überlagerung mit sensiblen Gebieten möglich – Auseinandersetzung erforderlich

■ Überlagerung mit sensiblen Gebieten gegeben – Auseinandersetzung erforderlich

Die Auseinandersetzung mit den Themen NÖ Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Rutsch- und Sturzprozesse sowie Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Böden wird im Rahmen des gegenständlichen Berichtes (Kapitel 3.5) erfolgen. Die Landwirtschaft bzw. der Verbrauch wertvoller Ackerböden wird aufgrund der PV-Strategie mit Nr. 1/2022 vom 10.01.2022, im gegenständlichen Bericht (Kapitel 3.5) erläutert.



### 3.5. Rechtsverbindliche Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung – Darstellung von Umweltauswirkungen

Die folgende Übersicht zeigt für die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Strengberg relevanten, rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen berücksichtigt werden.

In der Spalte „Berücksichtigung der Ziele, Relevanz der Ziele“ erfolgt eine Darstellung von voraussichtlichen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer) Umweltauswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Wenn ein Änderungspunkt für die jeweils angeführte Zielvorgabe relevant ist, wird der Text **gelb** hervorgehoben.

<b>Schutzgüter</b> <b>Schutzgüter und Schutzinteressen</b> (mit Quelle)	<b>Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen</b> Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	<b>Berücksichtigung der Ziele</b> <b>Relevanz der Ziele</b>
<b>Boden/Untergrund</b>		
Geringer Bodenverbrauch (NÖ ROG, ELSA– European Land and Soil Alliance)	Siedlungsgrenzen (Reg. ROP)	ÄP 2: geringwertige Ackerzahlen ÄP 1,3 mittelwertige Ackerzahlen <b>ÄP 4: innerhalb der besseren 50% der guten Bonität</b> (siehe PV-Standortanalyse), Siedlungsgrenzen für Gpv irrelevant
Schonung guter Bodenbonität (NÖ ROG, NÖ KulturländerschutzG, NÖ BodenschutzG)	Landwirtschaftliche Vorrangflächen (NÖ ROG) Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung	landwirtschaftliche Vorrangflächen sind nicht vorgegeben. Bodenbonität wird weitgehend berücksichtigt, <b>ÄP 4 innerhalb der besseren 50% der Bodenbonität (siehe PV-Standortanalyse). Boden wird durch PV nicht zerstört, sondern nur vorübergehend in der landwirtschaftlichen Nutzung eingeschränkt</b>
Sicherung von Rohstoffvorkommen (NÖ ROG, MinRoG)	Eignungszonen, erweiterungsfähige Standorte (Reg ROP) Bekannte Rohstofflagerstätten (sektorales ROP)	nicht vorhanden
Geringe Bodenversiegelung (ELSA)		<b>ÄP 1, 2, 3, 4 : Flächen derzeit unversiegelt, Versickerung auf Eigengrund bei PV-Anlagen jedoch möglich,</b>
Minderung der Massenbewegung (Steinschlag, Erdbeben etc.) und konfliktfreier Rückhalt	Gefahrenhinweiskarte Rutsch- und Sturzprozesse	<b>ÄP 1, 2, 4: gemäß Lokalausweis keine Rutschbuckel oder Abrisskanten ersichtl.</b> keine Beeinträchtigung der Widmung zu erwarten

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG  
UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

<b>Schutzgüter</b> <b>Schutzgüter und Schutzinteressen</b> (mit Quelle)	<b>Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen</b> Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	<b>Berücksichtigung der Ziele</b> <b>Relevanz der Ziele</b>
<b>Wasser</b>		
Erhaltung von Wasserqualität und –menge (WRG, WRRL) des Grundwassers	Schutz- und Schongebiete (GebietsVO), relevante Grundwasser-Vorkommen (Wasserdatenverbund)	keine Überlagerung
Erhaltung/Verbesserung der Qualität d. Oberflächengew. (WRRL – WRG)	Regionale Grünzone (Reg. ROP), bestehendes Gewässernetz	Bachläufe und Flüsse berücksichtigt, keine Überlagerung, keine Überlagerung gemäß Regionaler Leitplanung
Konfliktfreier Oberflächenabfluss/Entwässerung	Wildbachgebiete Oberflächenwässer Gefahrenkarte (NÖ Atlas)	irrelevant, keine Gefährdung, Gefahrenzonen berücksichtigt
schadloser Abfluss bzw. Rückhalt der Hochwasser, Lawinen, Wildbäche	Gefahrenzonenpläne (WRG und ForstG), Reg. ROP (reg. Grünzone), Schutzwasserwirtschaft. Grundsatzkonzepte, Retentionsbecken, Lawinen-, HW-Schutzeinrichtungen	irrelevant, keine Gefährdung vorhanden
<b>Ausweisung von Gebieten mit Luft, Klima</b>		
Reinhaltung (NÖ Luftreinhaltegesetz, Klimabündnis, Klimaprogramm, EU-RL)–emissionsseitige Betrachtung	Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für best. Luftschadstoffe (NEC- Richtlinie)	keine Widmungen mit Emissionswirkung geplant
Regeneration (ImmissionschutzG) – immissionsseitige Betrachtung	Gebiete besonders hoher Luftverschmutzung, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes betroffen
Durchlüftung	Kaltluftentstehungsgebiete und –abfluss, WEP (Wohlfahrtsfunktion)	WEP berücksichtigt
<b>Tiere, Pflanzen, Lebensräume</b>		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote Liste), sonstige Lebensräume	wird separat geprüft
Erhaltung der Biotopausstattung und -vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. ROP Grünzonen)	irrelevant nicht betroffen
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet, sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	irrelevant nicht betroffen
<b>Wald</b>		
Erhaltung seiner Funktionen (ForstG)	Waldflächen; WEP (Schutz, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) Schutz-, Bannwald	WEP berücksichtigt, keine Waldflächen betroffen
<b>Landschaft als menschlicher Aktionsraum</b>		
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft (KulturländerschutzG, Flurverfassungsg, NÖ ROG)	Hochwertige Böden laut Finanzbodenschätzung, kommassierte Gebiete, zusammenhängende Weinriede u. ä.	ÄP 1, 2, 3 : niedrige bis mittelwertige Ackerzahlen ÄP 4: hochwertige Ackerzahlen vorliegend (siehe PV-Standortanalyse), Anlage allerdings dem angrenzenden Betrieb zugehörig dient der Eigenversorgung
Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Forstwirtschaft (ForstG, NÖ ROG)	Waldflächen; WEP (Nutzfunktion)	WEP berücksichtigt
Berücksichtigung der Interessen von Jagd und Fischerei (NÖ Jagdgesetz)	internationale Wildwechselkorridore, Reviergrößen	kein Wildwechselkorridor bekannt

ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES MARKTGEMEINDE STRENGBERG  
 UMWELTBERICHT - STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

<b>Schutzgüter</b> <b>Schutzgüter und Schutzinteressen</b> (mit Quelle)	<b>Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen</b> Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	<b>Berücksichtigung der Ziele</b> <b>Relevanz der Ziele</b>
Erhaltung der Gebiete mit einer besonderen Erholungseignung (NÖ NSG, NÖ ROG)	LSG (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile (Reg. ROP), Erholungsräume (Freizeit-ErholungsROP), Naherholungsgebiete, Landschaftskonzept	Landschaftsbild wird untersucht wird im nächsten Kapitel untersucht, keine Überlagerung mit erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß Reg ROP bzw. Regionaler Leitplanung (12.10.2023)
Erhaltung von Heilvorkommen (Quellen, Moore, Klima o.ä.) NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz	Heilvorkommen und Kurorte (VO)	keine Vorkommen
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit prägenden Strukturen u. Sichtbeziehungen (NÖROG, NÖNSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftsteile, Siedlungsgrenzen (Reg ROP) Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Landschaftsbild wird untersucht (nächstes Kapitel) keine Überlagerung mit erhaltenswerten Landschaftsteilen gemäß Reg ROP, ÄP 4 gemäß Regionaler Leitplanung angrenzend an erhaltenswerten Landschaftsteil (Stand 12.10.2023) > noch nicht rechtskräftig, <b>Planung von Sichtschutzeinrichtungen zur Eingliederung in die Landschaft</b>
<b>Kulturelles Erbe</b>		
Einzelobjekt- und Ensembleschutz, Gebietsschutz (NÖ ROG, DschG)	Denkmalschutzbescheide, Europa- Schutzdiplom, UNESCO-Weltkulturerbe	Lage Außerhalb von Gebietsschutz
Archäologische Fundgebiete	Auskünfte BDA	irrelevant, keine Überlagerung mit Bodendenkmälern bekannt
Ortsbild in historisch o. kulturell bedeutenden Bereichen (NÖROG, NÖBO)	Schutzzonen, Altortgebiete (Verordnung zum Bebauungsplan)	<b>ÄP 1 und 3: Ortsbild von Strengberg und Berg nicht beeinträchtigt, Sichtschutz bzw. entsprechende Abgrenzung der Fläche vorgesehen</b>
<b>Energie; Energietransport</b>		
Sicherung der Energieerzeugung für thermische KW, Wasserkraft, Sonne, Wind (Klimabündnis)	Eignungsbereiche, bestehende Anlagen	<b>ÄP 1, 2, 3, 4: Ausnutzung von PV-Eignungsbereichen gem. Standortanalyse ist weitgehend geplant</b>
Energieverteilung (Leitungstrassen, Transportleitungen Öl, Gas, Strom)	Bestehende Trassen	<b>ÄP 1, 2, 4 gemäß der Pv-Studie werden sie Nutzung dieser Trassen zur Einspeisung berücksichtigt, ÄP 3: gemäß Studie nicht im Anschlussbereich jedoch aktuell Trafo bereits vorhanden</b>
<b>Siedlungswesen allgemein ROG (§§ 14, 15)</b>		
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG)	BW, BA, BK, BS-Krankenhaus, -Schulen (ÖROP), Dauerschallpegel-VO (NRW-Abstands Richtlinie), ÖAL-Richtlinien	Richtlinien nach § 14 NÖ-ROG berücksichtigt. PV erzeugt keine Emissionen, PV keine sensible Widmung
Sicherung gut geeigneter Betriebs- und Industriegebiete (NÖ ROG, GewO)	Betriebsgebiete, wie BI, BB, BS-Asphalt (ÖROP) NRW-Abstands Richtlinie, ÖAL-Richtlinien	irrelevant
Vermeidung von Störungen für Erholungseinrichtungen (NÖ ROG)	Gp, Gkg, Gspi etc. (ÖROP),	<b>ÄP 2, 3: Wanderweg (Jakobsweg) entlang der Straße, ÄP2 Sichtbeziehung nur marginal, ÄP 3 Flächen wahrnehmbar Sichtfeld im Bereich begrenzt &gt; Erholungswert an beiden Stadnorten nicht beeinträchtigt</b>
Schutz vor Naturgewalten (Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen, Steinschlag, etc.) (NÖ ROG)	HW Abflussgebiete, Gefahrenzonen	Gefahrenzonen (WLV) und Hochwasserabflussbereiche entsprechend abgegrenzt

<b>Schutzgüter</b> <b>Schutzgüter und Schutzinteressen</b> (mit Quelle)	<b>Schutzzielvorgaben, Schutzzielefestlegungen</b> Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	<b>Berücksichtigung der Ziele</b> <b>Relevanz der Ziele</b>
<b>Technische Infrastruktur</b>		
Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und -einrichtungen (NÖ ROG, NÖ LandesstraßenG, StraßenVO)	Klassifizierung der Straßen	PV-Anlage ist kein Verkehrserzeuger >
Sicherung und Ausbau der geordneten Wasserversorgung (NÖ ROG)	Quellschutzgebiete, Versorgungsnetz, (WRG, EU RL)	irrelevant
Sicherung und Ausbau der geordneten Abwasserentsorgung (NÖ ROG)	NÖ KanalG, gelbe Linie, bestehendes Entsorgungsnetz, KA-Standorte	irrelevant
Sicherung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekom, Kompost, Wertstoffe, Restmüll)	Bestehende Einrichtungen	irrelevant

### 3.5.1. Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild

Alle geplanten Photovoltaik-Standorte befinden sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Eine Beeinflussung des Landschaftsbildes ist dennoch zu prüfen. Der Schutz der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes im Zuge der Widmung von Gpv begründet sich auch durch die Zielsetzungen und die Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014:

- Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 Abs. 2 Z.1 lit.f
- Abschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen im Falle von „maßgeblichen“ Auswirkungen – gem. verbindlicher Planungsrichtlinie nach § 14 Abs. 2 Z. 14

Zu ÄP 1 wird ausgeführt :

Die gegenständlichen Flächen liegen ca. 300m südöstlich des nächsten Siedlungskörpers des Hauptortes von Strengberg. Im Nahbereich befindet sich kein Bauland, östlich angrenzend liegt ein Güterweg, der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist.

Der Standort weist ein Gefälle von ca. 7% nach Süden auf. Die Fläche liegt durchschnittlich auf rund 290m ü. A. Gemäß der geogenen Gefahrenhinweiskarte überlagern sich die Fläche geringfügig mit potentiellen Rutschungsflächen. Im Rahmen des Lokalaugenscheines waren allerdings keine Rutschbuckel oder Abrisskanten ersichtlich. Die Pv-Anlage wird punktförmig mit dem Erdreich verankert. Die Lage ist exponiert, weshalb ein Grüngürtel als Sichtschutzbepflanzung ausgewiesen werden soll. Eine Eingliederung der Fläche in die Landschaft soll so gewährleistet werden.

Abbildung 2: Höhensituation ÄP 1



1	625294,97	334809,61	<u>309,20m Gelände</u> 309,20m Oberfläche
2	625311,87	334688,53	<u>298,90m Gelände</u> 298,90m Oberfläche

Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

**Abbildung 3: Landschaftsbild ÄP 1 (Blickrichtung Norden)**

Vom Hauptort aus ist eine Blickbeziehung mit der Pv-Fläche gegeben. Diese sind allerdings nur im südlichen Siedlungsbereich gegeben, entlang der B1 (Wienerstraße), welche durch das Ortszentrum verläuft, sind die Flächen aufgrund der Bebauung nicht einsehbar. Das Sichtfeld ist nach Norden auf den Ort Strengberg begrenzt. Im Norden und Osten befinden sich regionstypische Streuobstbestände, die schützenswerte Landschaftselemente darstellen. Diese werden allerdings in ihrer gestaltenden Wirkung nicht durch die Widmung berührt, da ein entsprechender Abstand eingehalten wird.

**Abbildung 4: Landschaftsbild Blickrichtung Westen L (80)**



Im Nahbereich bestehen keine frequentierten Bewegungsachsen, von denen aus die Fläche einsehbar ist. Im Süden führt die A1 (Westautobahn) in einer Entfernung von ca. 2km vorbei, diese Bundesstraße stellt zwar eine stark frequentierte Bewegungsachse dar, aufgrund der Entfernung ist die Anlage jedoch nur mehr sehr marginal wahrnehmbar.

**Abbildung 5: Sichtbeziehungen A1 und Standort 1**



*Quelle: Google maps street view, eigene Bearbeitung*

Die L 80, welche sich westlich der Fläche befindet, stellt eine weitere frequentierte Bewegungsachse in der Umgebung dar. Allerdings ist zu erwähnen, dass von dieser Warte aus das Landschaftsbild bereits stark technogen beeinträchtigt ist, da eine Freilandhochspannungsleitung (110kV ÖBB), welche westlich der Fläche vorbeiläuft, in dieser Richtung

ersichtlich ist. (vgl. folgende Abb.). Aufgrund einer Entfernung dieser Landstraße von ca. 2 km Luftlinie und des geplanten Grüngürtels, ist davon auszugehen, dass die Anlage nur mehr marginal als solche wahrgenommen wird.

**Abbildung 6: Blickrichtung Nordosten**



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die geplante Nutzung und vorgesehenen Sichtschutzmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Als landschaftsprägende Elemente bleiben die großzügige landwirtschaftliche Flur, eingebettet in hügeliges Gelände, unterbrochen durch kleine Waldbestände und Streuobstkulturen.

Zum Standort ÄP 2 wird ausgeführt:

Der Standort liegt am Standort Buch 5 ca. 500m nördlich des Hauptortes Strengberg, der ein landwirtschaftliches Gehöft darstellt. Im Nahbereich befindet sich kein Bauland. Die gegenständliche Fläche liegt ca. auf ca. 350m.ü.A. Das Gelände fällt mit 12% nach Nordosten ab, am tiefsten Punkt der Fläche liegt das Bachbett des Achleitnerbaches.

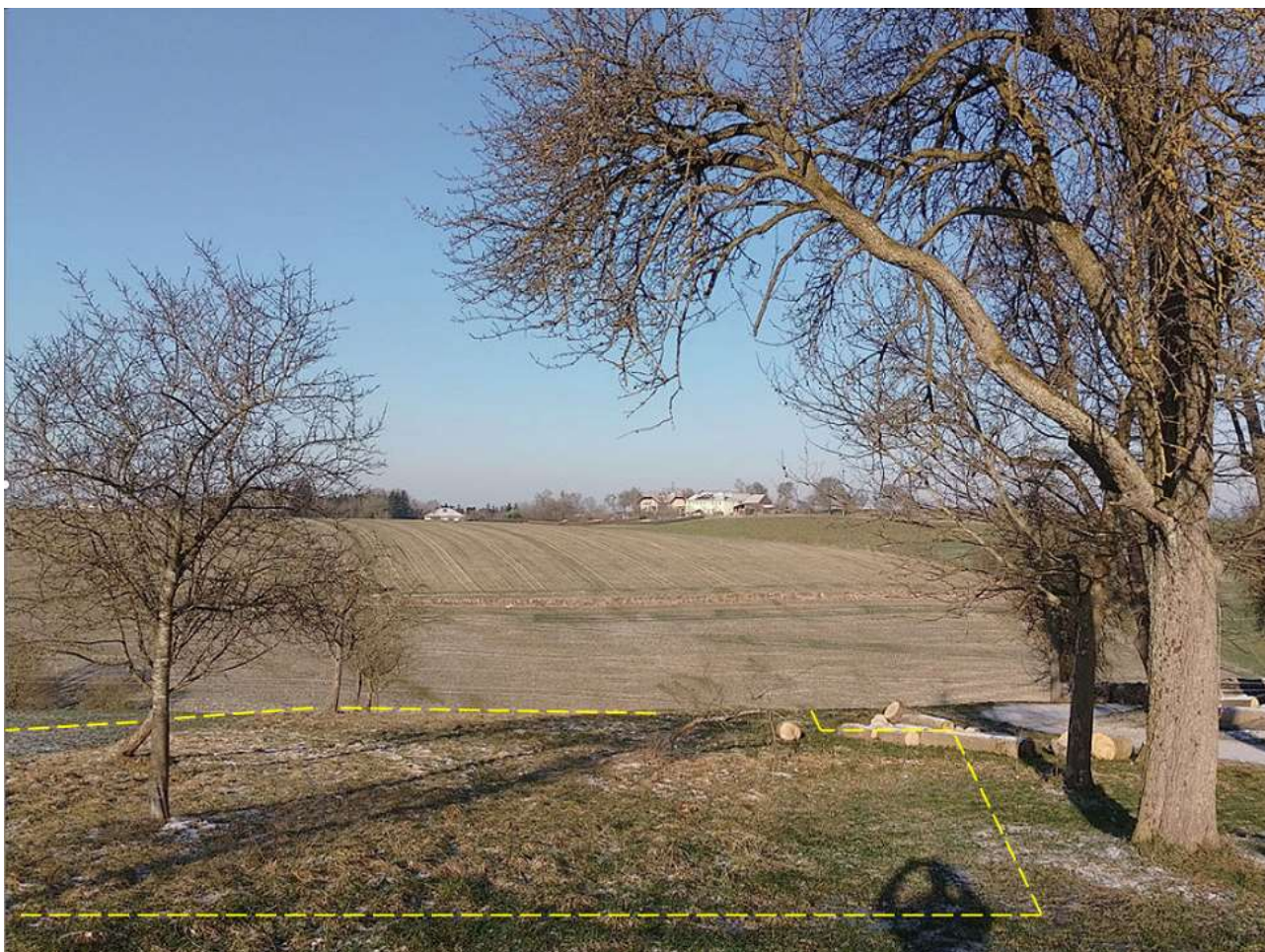


Abbildung 7: Höhensituation ÄP 2



Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Abbildung 8: Lage Widmungfläche Blickfeld nach Norden von Standort Buch aus



**Abbildung 9: Blickrichtung Westen**

Das Blickfeld im Umkreis der Anlage ist begrenzt. Es handelt sich außerdem um keinen sensiblen Landschaftsraum, ein Landschaftsschutzgebiet im Nahbereich ist nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage der Fläche in einer Senke ist die Fläche von keiner frequentierten Verkehrsachse einsehbar. Lediglich von Gerstberg (Widmung BO) im Norden sind marginale Blickbeziehungen möglich.

Die landschaftsprägenden Elemente bleiben die ausgedehnte landwirtschaftliche Flur, unterbrochen mit Gehölzgürtel. Regionstypische Mostobstbestände im Anschluss (Süden) an die Fläche bleiben unberührt. Im Rahmen der Widmung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

**Abbildung 10: ÄP 10 Blickrichtung entlang der Widmungsfläche nach Norden**



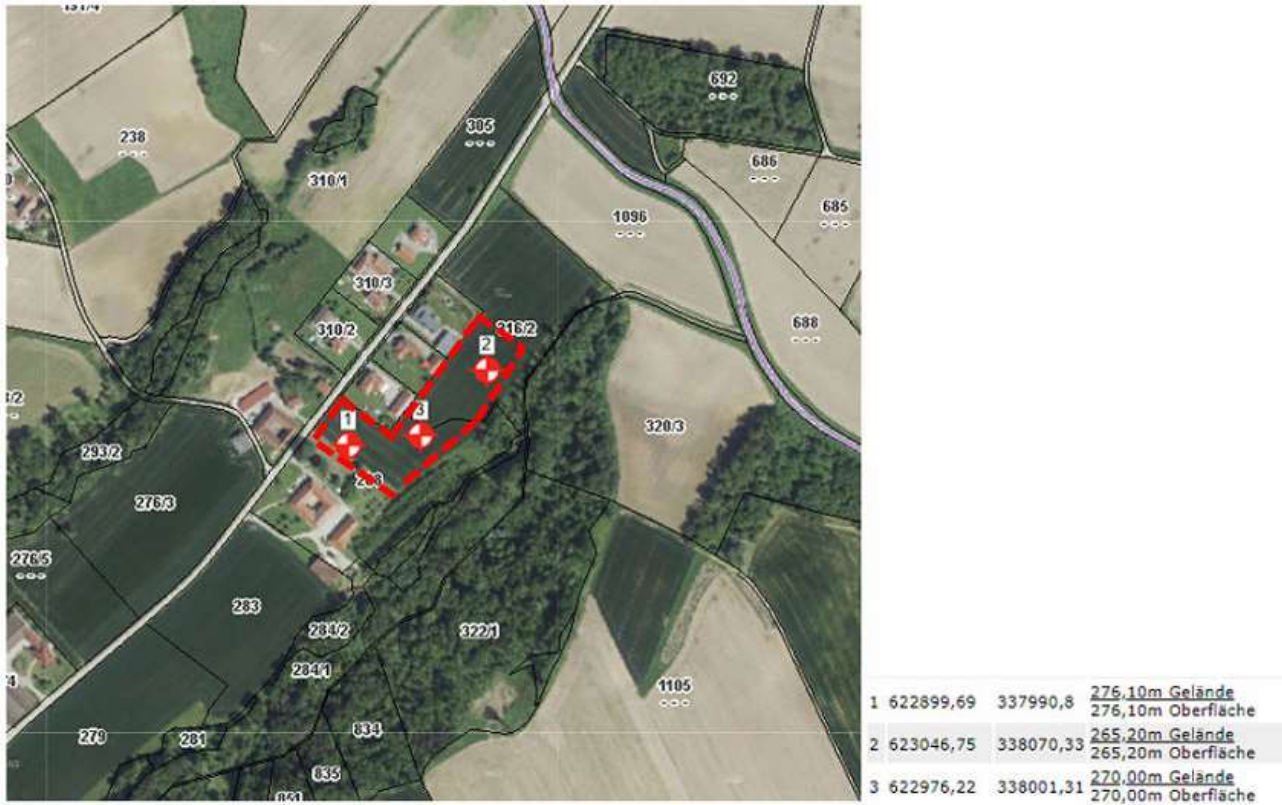
**Abbildung 11: Blickrichtung Westen zugehöriger Landwirtschaftsbetrieb**



Zum Standort ÄP 3 wird ausgeführt:

Die gegenständlichen Flächen liegen im Bereich der Streusiedlung Berg Fläche liegt im Schnitt auf 271 m.ü.A. Die Fläche fällt nach Nordosten mit ca. 7% ab.

Abbildung 12: Höhengsituation ÄP 3



Quelle: NÖ Atlas eigene Bearbeitung

Im Nahbereich des Standortes besteht kein Landschaftsschutzgebiet. Im Bereich in der Umgebung der Fläche befindet sich keine höherrangige Straße, von der aus die Fläche eingesehen werden kann. Im südlichen Anschluss schließt die freie landwirtschaftliche Flur an, von dort aus präsentiert sich die Fläche exponiert. In dieser Himmelsrichtung, gesehen von der Fläche aus, verläuft auch ein Radweg, der eine überregionale Funktion sowie Naherholungsfunktion einnimmt, daher ist die Fläche nicht als Eignungsfläche in der Pv-Strategie ausgewiesen. Um diese Funktion nicht zu beeinträchtigen wurde die Abgrenzung auf den Bereich der Baulandlinie vorgenommen. Zusätzlich ist eine Eingliederung der Fläche in die Landschaft durch einen Grüngürtel mit dem Widmungszusatz „Sichtschutz 5m „geplant. In diese Blickrichtung ist das Blickfeld auf die Ortschaft Berg begrenzt. Von dieser Warte aus ist die Anlage anschließend an das Ufergehölz des Steingrabenbaches nicht mehr als solche wahrnehmbar.

**Abbildung 13: Lage der Gpv-Flächen Land Blickpunkt Radweg Donauau**

Von der nächstgelegenen hochrangigen Verkehrsachse, der B1 ist die Fläche auf Grund der Geländeverhältnisse, der angrenzenden Bebauung der Ortschaft sowie durch dazwischenliegenden Gehölzgürtel nicht wahrnehmbar.

Es sind in diesem Sichtfeld keine regionstypischen Landschaftselemente sichtbar. Die Fläche scheint von dieser Warte aus exponiert, jedoch ist zu erwarten, dass die Anlage die vorliegende Landschaftssilhouette nicht beeinträchtigen wird. Im Bereich der Siedlung Berg ist die Anlage nicht wahrnehmbar. In nördliche Richtung, wo ein Blick in die freie Landschaft in das Mühlviertler Hügelland gegeben ist, kann man die Anlage nicht wahrnehmen.

Abbildung 14: Ortsbereich Berg (Blickrichtung Norden)



Die großflächige landwirtschaftliche Flur, eingebettet in die Hügellandschaft, unterbrochen von Grüngürtel bleiben als vorherrschendes Landschaftselement erhalten.

Es kann daher bestätigt werden, dass durch die Nutzung im Sinne einer Photovoltaikanlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Zum Standort ÄP 4 wird ausgeführt:

Der Standort liegt ca. 200m nordwestlich der der L 6103 und gehört zum landwirtschaftlichen Standort „Brandl“. Beim Grundstück handelt es sich um einen nach Süden exponierten Hang. Das Gefälle weist ca. 10% auf. Der Standort liegt auf ca. 325m. ü.a.A. Es befindet sich im Nahbereich kein Bauland.

Abbildung 15: Höhengsituation ÄP 4



1	625036,55	333280,61	326,90m Gelände 326,90m Oberfläche
2	625140,3	333323,25	327,70m Gelände 327,80m Oberfläche
3	625037,97	333240,82	321,50m Gelände 321,60m Oberfläche
4	625144,57	333255,03	321,20m Gelände 321,20m Oberfläche

Quelle: NÖ Atlas, eigene Bearbeitung

Durch die exponierte Lage in der freien landwirtschaftlichen Flur bestehen vom Hauptort Strengberg aus marginale Blickbeziehungen mit der Fläche. Östlich der Flächen ist ein Blick in die freie Landschaft gegeben. Um eine Eingliederung der Fläche in die Landschaft sicherzustellen, wird im Norden und Osten der Flächen ein Grüngürtel mit dem Zusatz „Sichtschutzbepflanzung“ geplant. Nach Westen und Norden ist das Sichtfeld begrenzt.

**Abbildung 16: Blickbeziehung mit Hauptort Strengberg (Norden)**



**Abbildung 17: Blick in die freie Landschaft (Osten)**



**Abbildung 18: Blickrichtung Westen**



**Abbildung 19: Blickrichtung Norden**



Die nächstgelegene hochrangige Straße in der Umgebung stellt die A1 (Westautobahn) dar. Von dort aus bestehen allerdings nur marginale Blickbeziehungen im Bereich westlich der Raststation Strengberg (vgl. folgende Ab.). Ansonsten bestehen Lärmschutzwände bzw. ein Straßenbegleitgrün. Man kann daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgehen. Weiters ist das Landschaftsbild hier bereits durch die Betriebsanlagen des zugehörigen



Landwirtschaftsbetriebes beeinträchtigt. Von der L80, einer hochrangigen Landesstraße in der Umgebung, sind die Flächen auf Grund der Topographie und Entfernung dieser möglicherweise nur mehr sehr marginal wahrnehmbar.

**Abbildung 20: Blickbeziehungen mit Standort 4 von der A1**



*Quelle : google maps street view, eigene Bearbeitung*

Im Zuge dieser Widmungsänderung bleiben die vorherrschenden Landschaftselemente die ausgedehnte landwirtschaftliche Flur eingebettet in die Hügellandschaft, unterbrochen von Grüngürtel sowie Streuobstkulturen als solche erhalten und werden nicht durch die Planung beeinträchtigt.

Nach derzeitigem Rechtsstand ist durch die Widmungsänderung keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erkennbar.

### 3.5.2. Auswirkungen auf den Allgemeinen Artenschutz

Zum Standort ÄP 1 wird ausgeführt:

Die gegenständliche Fläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Osten führt ein Güterweg vorbei der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Daher ist von einer gewissen anthropogenen Vorbelastung auszugehen. Im Bereich dieser Straße befindet sich ein Obstbaumbestand (vgl. nachfolgende Abb.), dieser wird jedoch von der Widmung nicht berührt. Vergleichbare Flächen liegen in hohem Ausmaß in der Umgebung vor. Die Relevanz der gegenständlichen Flächen für den Artenschutz ist daher als gering einzuschätzen. Es ist daher keine Verschlechterung der Situation bezüglich Artenschutz zu erwarten.

Abbildung 21: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 1



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitung

Abbildung 22: Obstbaumbestand ÄP1



Zum Standort ÄP 2 wird ausgeführt:

Die Planungsflächen von Änderungspunkt 2 weisen intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Oberflächen auf. Auf den Flächen liegen im Nahbereich des zugehörigen Landwirtschaftsbetriebes. Durch diese Umstände liegt eine Beeinträchtigung der Flächen vor, es ist daher von keinem schützenswerten Biotop auszugehen. Auf befinden sich 4 Obstbäume (Apfelsorten), die allerdings einen Stammdurchmesser von max. 20cm aufweisen, weshalb diese keinen besonderen artenschutzrelevanten Bestand darstellen. Weiters befindet sich im Osten der Fläche ein älterer Obstbaumbestand der von der Widmung unberührt bleibt. Der Wegfall der Flächen scheint im biologischen Gefüge vertretbar zu sein, die Situation des allgemeinen Artenschutzes wird nicht verschlechtert.

**Abbildung 23: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 2**



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitung



Zum Standort ÄP 3 wird ausgeführt :

Abbildung 24: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 3



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitung

Die Fläche von Änderungspunkt 3 liegt im direkten Anschluss an die Streusiedlung Berg bzw. die L 6107, wodurch von einer Vorbelastung durch die Siedlungstätigkeit der Flächen auszugehen ist. Weiters ist zu erwähnen, dass die Flächen aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, was eine weitere Beeinträchtigung der Flächen durch regelmäßige Bodenbearbeitung darstellt, vergleichbare Flächen sind in der Umgebung verfügbar. Im Osten der Fläche befindet sich das Ufergehölz des Steingrabenbaches, der möglicherweise ein schützenswertes Biotop darstellt. Ein ausreichender Abstand zu diesem Bereich wird eingehalten und der Graben bleibt von der Widmung unberührt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung der Fläche ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist zu bemerken dass der Wegfall der zu widmenden Fläche im Rahmen des Biotopgefüges voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz haben wird.

Zum Standort ÄP 4 wird ausgeführt:

Die Fläche dieses Standortes ist intensiv landwirtschaftlich durch den zugehörigen Landwirtschaftsbetrieb genutzt, welcher in einer Entfernung von etwa 40m südöstlich liegt. Es sind auf den Flächen keinerlei Gehölze oder sonstige Merkmale, welche für ein besonders schützenswertes Biotop sprechen, zu erkennen. Vergleichbare Flächen liegen im Umfeld in hohem Ausmaß vor. Im Rahmen der Widmung sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich des allgemeinen Artenschutzes zu erwarten.

**Abbildung 25: Oberflächenbeschaffenheit ÄP 4**



Quelle: Google maps, eigene Bearbeitungen

### 3.5.3. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft und den Bodenverbrauch

Es ist zu erwähnen, dass die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Gpv-Widmungen grundsätzlich verschlechtert werden kann, weil Flächen nur mehr schwierig bewirtschaftet werden können. Der Boden wird aber grundsätzlich nicht zerstört, weil die PV-Aufständerungen keinen wesentlichen Eingriff in die Bodenbeschaffenheit darstellen und eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach Abbau der PV-Module sehr einfach reaktiviert werden kann. Das Gemeindegebiet wurde mit einer Studie für Potentialflächen untersucht, anhand der Ackerzahlen wurden Eignungsflächen bezüglich Bodenbonität ausgewiesen, je schlechter diese ausfällt umso besser die Eignung (vgl. Gpv Studie)

zu Standort ÄP 1 :

Das Grundstück weist eine Ackerzahl zwischen 37 und 43 auf und ist somit ein Grundstück mit mittlerer bis geringer Bodenbonität im Gemeindegebiet von Strengberg. Die meisten Grundstücke im Umgebungsbereich weisen dieselbe Bodenbonität auf.

Der Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flur wird durch diese Widmungsänderung nicht beeinträchtigt.

zu Standort ÄP 2:

Das Grundstück weist eine Ackerzahl zwischen 37 und 43 auf und ist somit ein Grundstück mit mittlerer bis geringer Bodenbonität im Gemeindegebiet von Strengberg. Einige Grundstücke im Umgebungsbereich weisen durchwegs höhere Bodenbonität auf.

Der Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flur wird durch diese Widmungsänderung nicht beeinträchtigt.

zu Standort ÄP 3:

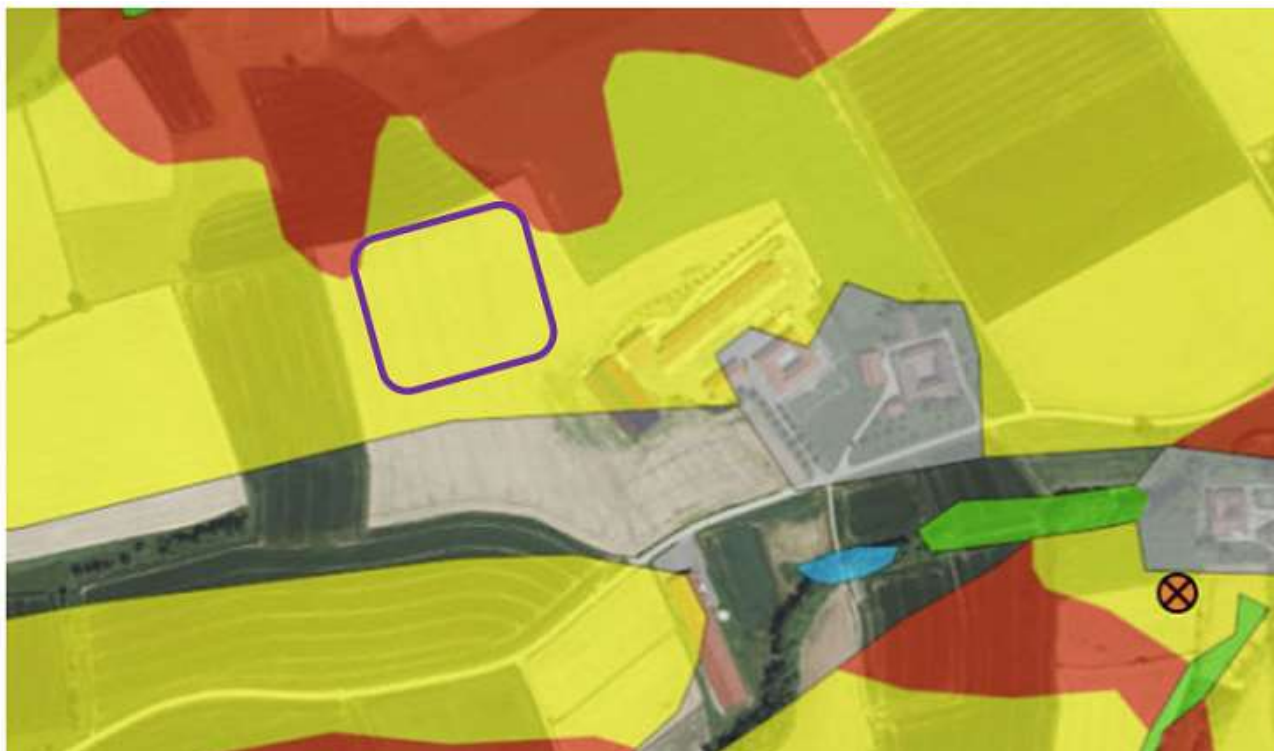
Das Grundstück weist eine Ackerzahl zwischen 37 und 43 auf und ist somit ein Grundstück von mittlerer bis geringer Bodenbonität im Gemeindegebiet von Strengberg. Einige Grundstücke im Umgebungsbereich weisen durchwegs höhere Bodenbonität auf.

Der Zuschnitt der landwirtschaftlichen Flur wird durch diese Widmungsänderung nicht beeinträchtigt.

zu Standort 4:

Das betreffende Grundstück weist eine Ackerzahl zwischen 43 und 46,5 auf und liegt somit innerhalb der besseren 50% der Bodenbonität aller Grundstücke im Gemeindegebiet, allerdings handelt es sich hier aufgrund Zugehörigkeit zum Betrieb um eine Anlage zur Eigenversorgung des Landwirtschaftsbetriebes. Sämtliche Dachflächen der landwirtschaftlichen Gebäude sind bereits mit Pv-Modulen bestückt, wodurch ein zusätzlicher Bedarf dieser Flächen begründet wird. Dieser Standort hat daher eine besondere Eignung. Da der Betrieb einen historischen Vierkanthof in sehr gutem Erhaltungszustand mit einer Vorzeigewirkung darstellt, ist die Anbringung der .Panele auf die Wirtschaftsgebäude beschränkt und die Pv-Fläche wurde etwas nach Norden abgerückt um den Blick auf die historisch schützenswerte Struktur nicht zu beeinträchtigen. Die meisten angrenzenden Flächen im Bereich des Betriebes weisen dieselben bzw. bessere Bonitäten auf. Gemäß eBod sind die Flächen als mittelwertiges Ackerland ausgewiesen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die eBod eine Einteilung der Bonitäten über das gesamte Bundesgebiet darstellt und die Studie nur über das Strengberger Gemeindegebiet ausgerollt wurde, wodurch automatisch eine höhere Bonität ausgewiesen wird. Der günstige Zuschnitt der verbleibenden Flächen bleibt erhalten.

Abbildung 26 Bonittät Ebod Äp 4



Quelle: eBOD, eigene Bearbeitung

### 3.5.4. Blendwirkung

Gemäß § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014 ist bei der Widmung Gpv auf die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Verkehrs zu achten. Gpv-Anlagen sind weder Verkehrserreger, noch bedürfen sie einer besonderen Anbindung an ein öffentliches Verkehrsnetz. Die Auswirkungen auf den Verkehr können sich lediglich auf eine Blendwirkung und somit auf die Verkehrssicherheit beziehen. Hierzu ist auszuführen:

Der nächstgelegene Flughafen zum Gemeindegebiet von Strengberg befindet in Linz, was eine große Entfernung bedeutet wobei eine Beeinflussung durch Blendung unwahrscheinlich erscheint. Helikopterlandeplätze befinden sich am Gelände der Landeskliniken Amstetten und Steyr. Aufgrund der Entfernungen zu diesen Standorten ist keine Blendwirkung zu vermuten.

Standort ÄP 1: Mit diesem Änderungspunkt bestehen Blickbeziehung von der A1 (Westautobahn). Aufgrund einer hohen Entfernung von mehr als 2km ist allerdings von keiner Blendwirkung auszugehen.

Standort von ÄP 4 liegt 800m südlich der A1 (Westautobahn), welche ein hochrangige Verkehrsachse darstellt. Im Bereich der Raststation Strengberg ist die Fläche zwar marginal wahrnehmbar, von einer Blendwirkung ist jedoch aufgrund der Entfernung nicht auszugehen. Ansonsten befinden sich entlang dieser Bundesstraße Randbepflanzungen, Lärmschutzwände und -wälle wodurch keine direkter Sichtkontakt gegeben ist.

Die übrigen Standort weisen keine Blickkontakte zu hochrangigen bzw. frequentierten Bewegungsachsen auf denen Verkehrsteilnehmer durch Blendwirkung beeinträchtigt werden könnten.



### **3.6. Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen**

Die gegenständlichen Änderungen führen zu keinen erheblichen Verschlechterungen des Umweltzustandes. Besondere Maßnahmen zur Verringerungen von negativen Auswirkungen werden daher nicht getroffen.

## 4. VARIANTENVERGLEICH

Die umfassende Gpv-Standortanalyse („Strategie zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen“, Bericht 1/2022 vom 10.01.2021 inklusive der Pläne mit Plannummer 2480, erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) stellt sämtliche Eignungszonen sowie Ausschlussflächen dar und bildet inhaltlich den Variantenvergleich ab.

Für die Standorte der Änderungspunkte 3 und 4 ist zusätzlich festzuhalten:

Diese liegen zwar nicht innerhalb von Eignungszonen und weisen trotzdem nur geringe Umweltauswirkungen auf, wie aus dem Umweltbericht hervorgeht.

Standort von Änderungspunkt 3 ist grundsätzlich vom überregionalen Radweg in der Donauau einsehbar, weiters befinden sich im Nahbereich Naturgefahren (Ausweisung gemäß Wildbach- und Lawinenverbauung, geogene Gefahrenhinweiskarte, HQ 100). Diese Umstände wurden jedoch berücksichtigt, die Abgrenzung erfolgte außerhalb der Gefahrenzonen. Ein Sichtschutz wurde per Widmung festgelegt um eine Eingliederung der Fläche in die Landschaft sicherzustellen. Änderungspunkt 4 ist zwar als Fläche mit hoher Einsehbarkeit ausgewiesen, die Herstellung einer Sichtschutzbepflanzung wird per Widmung festgelegt. Eine hohe Einsehbarkeit von der A1 aus hat sich als marginal herausgestellt. Eine Lage innerhalb der besseren 50% der Flächen in der Gemeinde liegt zwar vor, aufgrund der Zugehörigkeit der Fläche zum angrenzenden Betrieb und der geplante Einspeisung in die Eigenversorgung stellt die Fläche einen günstigen Standort dar. Die Dachflächen des Betriebes werden außerdem bereits weitgehend zur Energieerzeugung genutzt.

Aufgrund des geringen Dachflächenpotenzials im Nahbereich und der Vereinbarkeit mit den allgemeinen Kriterien für Gpv-Flächen gem. § 20 Abs. 3d NÖ ROG 2014, wird eine Ausweisung für Gpv als vertretbar erachtet.

## **5. KURZDARSTELLUNG DER UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND AUFGETRETENE SCHWIERIGKEITEN BEI DEN ERHEBUNGEN**

Im gegenständlichen Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die Umwelt untersucht, welche durch Zielsetzungen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes hervorgerufen werden können. Folgende Untersuchungsmethoden wurden angewandt:

- Grundlagenforschung (Erhebungen, Analyse des Ist-Zustandes)
- Festlegung von Planungszielen (auf die Grundlagenforschung aufbauend)
- Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele
- Untersuchung der Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf Unverträglichkeiten oder Widersprüchlichkeiten (z.B. Naturschutz, sonstige überörtliche Festlegungen)
- Gegenüberstellung von möglichen Entwicklungsvarianten

Im Zuge der gestrafften Grundlagenforschung wurden Grundlagen– hauptsächlich von überörtlichen Planungsinstitutionen sowie einschlägigen und bekannten Internetquellen erhoben. Diese wurden beim Planungsprozess des örtlichen Raumordnungsprogrammes berücksichtigt. Nicht zuletzt wurden bei Unklarheiten Vertreter der Stadtgemeinde zu Rate gezogen (z.B. Verfügbarkeit von Grundstücken, ansässige Betriebe, Aktualisierung des Gebäudebestandes, infrastrukturelle Ausstattung etc.). Schwierigkeiten bei den Erhebungen sind nicht aufgetreten.

## **6. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die geplante Widmung von Gpv ermöglicht grundsätzlich das Aufstellen von PV-Modulen. Zum Zeitpunkt der Widmung ist lediglich teilweise ein Modul-Lageplan in Konzeptform vorliegend. Ein Detailprojekt ist nicht bekannt. Dies wäre dann im Rahmen des Bauverfahrens bzw. des Naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens von großer Bedeutung. Hier gibt es dann noch einmal eine Prüfung, ob auch einer Verträglichkeit der Baulichkeiten besteht.

Dadurch ist gewährleistet, dass auch langfristig von der Fläche keine negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

## 7. ZUSAMMENFASSUNG

Bei der geplanten Änderungspunkte 1, 2, 3, 4 (Grünland-Photovoltaikanlagen) konnten im Rahmen des SUP-Screenings erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde ein Untersuchungsrahmen aufgestellt, der von der NÖ Landesregierung als Umweltbehörde bestätigt als erforderlich angesehen wurde. Innerhalb dieses Rahmens wurden in einem strategischen Umweltbericht mögliche negative Umweltauswirkungen untersucht und dokumentiert.

Eine vorangegangene Studie für Standorte von Photovoltaikanlagen diente als Grundlage für die Untersuchung und stellt zugleich die Alternativenprüfung dar. Die geplante Standorte werden darin als geeignet ausgewiesen. Im Rahmen dieses Umweltberichtes stellte sich heraus, dass die untersuchten Umweltauswirkungen auf Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Wald, Landschaft, Kulturelles Erbe, Siedlungswesen, technische Infrastruktur als nicht erheblich negativ einzustufen sind.

Amstetten, am 29.04.2024



Gregor Faffelberger, BSc.